

TCS MasterCard

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Benützung der TCS MasterCard

Die vorliegenden Bedingungen gelten für die von Cembra Money Bank AG (nachstehend «Herausgeberin») herausgegebenen Kreditkarten (TCS MasterCard und TCS MasterCard Gold sowie alle auf diesen Kartentypen basierenden limitierten Sonderausgaben; alle nachfolgend unter der gemeinsamen Sammelbezeichnung «TCS MasterCard») sowie die Kreditkarte ohne Kreditlimite (TCS MasterCard Load&Go nachfolgend «TCS MasterCard Load&Go»). Alle Karten zusammen werden nachstehend «Karten» genannt. Der Antragsteller bzw. Karteninhaber wird als «Inhaber» bezeichnet, sofern nicht ausdrücklich zwischen Inhabern der oben genannten Karten unterschieden wird.

1 KARTENAUSGABE, GÜLTIGKEITSDAUER, ERNEUERUNG UND RÜCKFORDERUNG

1.1 Kartenausgabe, PIN-Code, Eigentum

Nach Abschluss des Kartenvertrages mit der Herausgeberin erhält der Antragsteller eine persönliche, nicht übertragbare Karte sowie einen persönlichen Code (nachfolgend «PIN-Code» genannt) für den Einsatz der Karte. Jede ausgestellte Karte bleibt Eigentum der Herausgeberin.

1.2 Kartenverfall und -ersatz

Die Karte verfällt am Ende der auf der Karte angegebenen Gültigkeitsdauer. Sie ist nach Ablauf der Gültigkeitsdauer sofort unbrauchbar zu machen. Ohne gegenteilige Mitteilung wird dem Inhaber vor Ablauf der Kartenlaufzeit automatisch eine neue Karte zugestellt. Bei Ersatzkartenbestellungen, nicht aber bei Erneuerungen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer, kann die Herausgeberin eine Ersatzkartengebühr belasten. Es besteht kein Anspruch des Inhabers auf ein bestimmtes Kartendesign. Die Herausgeberin behält sich vor, das Kartendesign jederzeit zu ändern.

1.3 Beendigung des Vertragsverhältnisses

Der Inhaber hat jederzeit das Recht, das Vertragsverhältnis ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Bei Kündigung der Hauptkarte gilt auch die Zusatzkarte als gekündigt. Das Vertragsverhältnis betreffend Zusatzkarte/-n kann durch den Haupt- oder den Zusatzkarteninhaber schriftlich beendet werden. Die Herausgeberin behält sich vor, das Vertragsverhältnis jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu beenden, Karten nicht zu erneuern bzw. nicht zu ersetzen sowie Karten zu sperren und/oder zurückzufordern. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte/-n müssen fakturierte Rechnungsbeträge sofort bezahlt werden. Noch nicht fakturierte Rechnungsbeträge sind sofort nach Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Der Inhaber ist verpflichtet, zurückgeforderte Karten sofort und gekündigte Karten bei Vertragsbeendigung unbrauchbar zu machen.

2 KARTENVERWENDUNG

2.1 Karteneinsatz und Genehmigung

Die Karte berechtigt den Inhaber, bei den entsprechenden MasterCard-Akzeptanzstellen (nachfolgend «Akzeptanzstellen») im Rahmen der von der Herausgeberin festgelegten Kreditlimite Waren und Dienstleistungen wie folgt zu bezahlen:

- mit seiner Unterschrift;
- mit seinem PIN-Code;
- aufgrund persönlicher Autorisierung auf andere Weise als durch Unterschrift oder PIN-Code, beispielsweise durch die Verwendung eines Passworts oder weiterer Legitimationsmittel;
- aufgrund von Telefon-, Internet-, Korrespondenztransaktionen sowie allen anderen Käufen oder Dienstleistungsbezügen, bei denen der Inhaber auf eine persönliche Autorisierung verzichtet und die Transaktion allein durch Angabe seines Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums, und – falls verlangt – des auf dem Unterschriftsstreifen angebrachten Kartenprüfwerts (CVC) auslöst;
- mit Kartenverwendung ohne Unterschrift, PIN oder andere persönliche Autorisierung (z.B. bei automatisierten Zahlstellen in Parkhäusern, auf Autobahnen oder bei Contactless-Lesegeräten).

Der Inhaber ist darüber hinaus berechtigt, seine Karte bei den dazu ermächtigten Stellen sowie an entsprechend gekennzeichneten Geldautomaten im In- und Ausland für den Bargeldbezug einzusetzen.

Eine gemäss den Bestimmungen a) bis e) erfolgte Auslösung der Transaktion sowie der Einsatz seiner Karte für den Bargeldbezug mittels Eingabe von PIN oder Unterzeichnung des Bezugsbelegs gilt als durch den Inhaber autorisiert, selbst wenn es sich bei der die Transaktion auslösenden Person nicht um den Inhaber handelt. Folglich anerkennt der Inhaber die ausgewiesene Forderung der Akzeptanzstelle. Er weist die Herausgeberin gleichzeitig ausdrücklich und unwiderruflich an, die Beträge der betreffenden Akzeptanzstelle zu vergüten. Die Herausgeberin ist berechtigt, den Betrag der so getätigten und elektronisch registrierten Transaktion dem Inhaber zu belasten. Die Risiken aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte liegen, vorbehältlich nachstehender Ziffer 4.1, beim Inhaber.

In Ländern, gegen die gewisse Sanktionen und Embargos bestehen, sind keine Transaktionen möglich. Die aktuelle Liste der betroffenen Länder kann unter www.cembra.ch/cards/legal eingesehen werden. Die Karte darf in diesen Ländern nicht eingesetzt werden.

2.2 Obliegenheiten beim Karteneinsatz

Bei Unterzeichnung des manuell oder elektronisch erstellten Kauf- oder Bezugsbelegs muss die Unterschrift mit derjenigen auf der Karte übereinstimmen. Die Akzeptanzstelle kann die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen. Der Beleg ist vom Inhaber aufzubewahren.

2.3 Mitgliedschaftsbeiträge, Produkte und Dienstleistungen des TCS

Der Inhaber anerkennt, dass durch den TCS vertriebene Produkte und Dienstleistungen wie TCS Mitgliedschaftsbeiträge usw. direkt dem Kartenkonto des Kunden belastet werden können.

2.4 Gebühr für Bargeldbezüge

Für Bargeldbezüge im In- und Ausland an Geldautomaten und an Schaltern wird eine Gebühr in Rechnung gestellt. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht.

2.5 Umrechnung von Fremdwährungen

Bei Verwendung der Karte in Fremdwährungen anerkennt der Inhaber einen Bearbeitungszuschlag auf den in Schweizer Franken umgerechneten Gesamtbetrag sowie den von der Herausgeberin am Tag der internationalen Transaktionsverarbeitung zugrunde gelegten Umrechnungskurs.

2.6 Transaktionsgebühr

Wird die Karte im Ausland zur Bezahlung in Schweizer Franken verwendet, kann die Herausgeberin eine Gebühr in Rechnung stellen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht.

2.7 Ladegebühr für Kreditkarten ohne Kreditlimite

Die Herausgeberin kann den Inhabern der Kreditkarten ohne Kreditlimite für jedes Aufladen der Karte eine Gebühr belasten. Diese Gebühr wird direkt vom einbezahlten Betrag in Abzug gebracht. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht.

2.8 Einschränkung oder Erweiterung der Verwendungsmöglichkeiten

Die Verwendungsmöglichkeiten von Karte, PIN-Code sowie Kredit- und Bezugslimiten können jederzeit erweitert, eingeschränkt oder aufgehoben werden. Für Bargeld-Bezüge und -Transaktionen gelten spezielle Tages- und Gesamtlimiten. Die Kredit- bzw. Bezugslimiten können bei der Herausgeberin erfragt werden.

Der Inhaber nimmt zur Kenntnis, dass die Herausgeberin die Möglichkeit von Vorauszahlungen (Pre-Paid Funktion) auf seinem Kreditkartenkonto jederzeit und ohne Vorankündigung einschränken kann.

2.9 Umsatzbonus, Tankstellenrabatt und Loyalitätsprogramm

Die Inhaber der TCS MasterCard Kreditkarten (nicht aber TCS MasterCard Load&Go) profitieren von einem «Umsatzbonus». Auf dem mit der Haupt- und der Zusatzkarte getätigten Umsatz mit Einkäufen erhält der Hauptkarteninhaber eine prozentuale Rückvergütung. Die Höhe des Umsatzbonus und die vom Umsatzbonus ausgeschlossenen Transaktionen werden auf www.mastercard.tcs.ch/leistungen publiziert. Die Höhe der Rückvergütung hängt von der Art der Karte ab und wird auf der jeweiligen Abrechnung ausgewiesen und dem Konto des Hauptkarteninhabers automatisch gutgeschrieben.

Trägt die Karte das Logo von Tankstellen (nachfolgend «Logo-Tankstellen»), so profitiert der Inhaber für die mit seiner Karte getätigten Transaktionen in Schweizer Franken an Logo-Tankstellen in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein von einem zusätzlichen Umsatzbonus (nachfolgend «Tankstellenrabatt»). Der jeweils gültige Tankstellenrabatt wird auf www.mastercard.tcs.ch/leistungen publiziert. Die Gewährung des Tankstellenrabatts erfolgt bei Bezahlung mit Kreditkarte automatisch via Abzug am Kartentransaktionsbetrag und wird auf der Monatsabrechnung gesondert ausgewiesen.

Darüber hinaus können Inhaber einer Karte im Rahmen der Zusammenarbeit mit verschiedenen Partnern des TCS und/oder der Herausgeberin (zusammen nachstehend «Partnern») von weiteren Vorteilen und Vergünstigungen beim Bezug von Waren und Dienstleistungen profitieren.

3 SORGFALTPFLICHTEN DES INHABERS

Der Inhaber hat folgende Sorgfaltspflichten:

3.1 Unterschrift

Die Karte ist sofort nach Erhalt auf der Rückseite mit dokumentenechtem Schreibmaterial (z.B. Kugelschreiber) zu unterschreiben.

3.2 Aufbewahrung

Die Karte ist jederzeit sorgfältig aufzubewahren. Ausser für den bestimmungsgemässen Einsatz als Zahlungsmittel darf die Karte insbesondere weder Dritten ausgehändigt noch anderweitig zugänglich gemacht werden.

3.3 Verlust, Diebstahl und Kartenmissbrauch

Wird die Karte verloren, gestohlen oder besteht sonst die Möglichkeit einer missbräuchlichen Verwendung, so muss dies unverzüglich der Herausgeberin gemeldet werden.

3.4 Geheimhaltung PIN-Code

Der Inhaber ist verpflichtet, den PIN-Code jederzeit geheim zu halten. Der PIN-Code darf nicht an Dritte weitergegeben und nicht aufgezeichnet werden, auch nicht in verschlüsselter Form. Der persönlich geänderte PIN-Code darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen, wie z.B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, bestehen.

3.5 Prüfung der Monatsrechnung und Meldung von Missbräuchen

Sind Missbräuche oder andere Unregelmässigkeiten insbesondere auf der Monatsrechnung erkennbar, so sind diese der Herausgeberin bei Entdeckung unverzüglich telefonisch zu melden. Spätestens innert 30 Tagen ab Datum der jeweiligen Monatsrechnung ist zudem eine schriftliche Beanstandung einzureichen, ansonsten gilt die Monatsrechnung bzw. der Kontoauszug als durch den Inhaber genehmigt. Wird dem Inhaber ein Schadenformular zugestellt, so hat er dieses innert 10 Tagen nach Erhalt ausgefüllt und unterzeichnet an die Herausgeberin zurückzusenden. Der Inhaber ist verpflichtet, im Schadenfall bei der zuständigen Polizeibehörde Strafanzeige zu erstatten und eine Kopie der Anzeige zu verlangen.

3.6 Mitteilung von Änderungen

Sämtliche Änderungen gegenüber den im Antrag gemachten Angaben (namentlich Namens-, Adress- und Kontoänderungen sowie Änderungen des/der wirtschaftlich Berechtigten oder der Staatsangehörigkeit) sowie die wesentliche Verschlechterung der Einkommens- bzw. Vermögensverhältnisse sind der Herausgeberin umgehend schriftlich mitzuteilen. Überdies ist der Herausgeberin umgehend mitzuteilen, wenn veränderte Tatsachen neu eine Steuerpflicht ausserhalb der Schweiz, insbesondere den USA, begründen. Bis zum Erhalt einer neuen Adresse gelten Mitteilungen der Herausgeberin an die zuletzt bekannt gegebene Adresse als gültig zugestellt.

3.7 Zahlungstransaktionen im Internet

Sofern eine von der Herausgeberin bzw. Akzeptanzstelle unterstützte Zahlungsmethode mit erhöhter Sicherheit zur Verfügung steht (z.B. MasterCard SecureCode), ist der Inhaber verpflichtet, diese zu verwenden.

3.8 Erneuerung

Erhält der Inhaber seine neue Karte nicht mindestens 10 Tage vor Verfall der bisherigen Karte, so hat er dies der Herausgeberin unverzüglich zu melden.

4 VERANTWORTLICHKEIT UND HAFTUNG

4.1 Schadenübernahme bei Nichtverschulden

Wenn der Inhaber die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 3 eingehalten hat und ihn auch sonst kein Verschulden trifft, übernimmt die Herausgeberin Schäden, die dem Inhaber aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte oder infolge Fälschungen oder Verfälschungen der Karte durch Dritte entstehen. Nicht als «Dritte» gelten Ehepartner oder eingetragene Partner des Inhabers und im gleichen Haushalt wie der Inhaber lebende Personen. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie allfällige Folgeschäden irgendwelcher Art, soweit gesetzlich zulässig, werden nicht übernommen. Bei allfälliger Schadenübernahme durch die Herausgeberin hat der Inhaber seine Forderungen aus dem Schadensfall an die Herausgeberin abzutreten.

4.2 Bei Verletzung der Sorgfaltspflichten

Der Inhaber, der seinen Sorgfaltspflichten nicht nachkommt, haftet bis zur Wirksamkeit einer allfälligen Sperre unbeschränkt für alle aus der missbräuchlichen Verwendung der Karte entstehenden Schäden.

4.3 Für die mit der Karte abgeschlossenen Geschäfte

Die Herausgeberin lehnt jede Gewährleistung und Haftung für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte ab; insbesondere sind allfällige Beanstandungen zu bezogenen Waren oder Dienstleistungen sowie Meinungsverschiedenheiten und Ansprüche aus diesen Rechtsgeschäften direkt mit der betreffenden Akzeptanzstelle zu regeln. Die Monatsrechnung ist dennoch fristgerecht zu bezahlen.

4.4 Bei Nichtakzeptanz der Karte

Die Herausgeberin übernimmt keine Verantwortung für den Fall, dass sich eine Akzeptanzstelle aus irgendwelchen Gründen weigert, die Karte zu akzeptieren, oder dass aus technischen oder anderen Gründen eine Zahlung mit der Karte nicht ausgeführt werden kann. Dasselbe gilt für Fälle, in denen sich die Verwendung der Karte an einem Automaten als unmöglich erweist oder wenn die Karte durch den Automaten beschädigt oder unbrauchbar gemacht wird.

4.5 Für Zusatzkarten (TCS MasterCard und TCS MasterCard Load&Go)

Der Hauptkarteninhaber haftet solidarisch und unbeschränkt für die aus der Verwendung der Zusatzkarte entstehenden Verpflichtungen und verpflichtet sich zu deren Bezahlung. Die Haftung für Schäden, die aus missbräuchlicher Verwendung durch Dritte oder infolge Fälschungen oder Verfälschungen entstehen, richtet sich nach Ziffer 4.1.

4.6 Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, Rückforderung oder Rückgabe der Karte/-n

Das Recht zur Nutzung der Karte, insbesondere auch für Telefon-, Korrespondenz- oder Internetbestellungen, erlischt in jedem Fall mit Beendigung des Vertragsverhältnisses oder nach der Rückforderung oder Rückgabe der Karte. Auch nach Beendigung oder Rückforderung der Karte haftet der Inhaber für die von ihm verursachten Schäden. Eine widerrechtliche Kartenverwendung kann zivil- und/oder strafrechtlich verfolgt werden.

5 ZAHLUNGSMODALITÄTEN/GEBÜHREN

5.1 Möglichkeiten und Beschrieb (TCS MasterCard)

Die Transaktionen werden monatlich in einer Rechnung unter Angabe von Transaktions- und Verbuchungsdatum, Akzeptanzstelle und Transaktionsbetrag in der Kartenwährung und allenfalls in der Transaktionswährung ausgewiesen. Das Transaktionsdatum ist gleichzeitig das Fälligkeitsdatum. Die Herausgeberin kann für den Versand der Monatsrechnung per Post eine Gebühr erheben. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der geltenden Gebührenübersicht. Dem Inhaber einer TCS MasterCard stehen folgende Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Zahlung des gesamten Rechnungsbetrages netto innert 20 Tagen ab Rechnungsdatum. Für während der aktuellen Rechnungsperiode getätigte Transaktionen fällt bei fristgerechter Bezahlung kein Zins an, und diese Beträge werden daher in der ersten Rechnung ohne Zins in Rechnung gestellt;
- Lastschriftverfahren (LSV/Debit Direct): Direktbelastung des in einem separaten Auftrag angegebenen Bank- oder Postkontos. Wird beim Lastschriftverfahren die Belastung von der Korrespondenzbank abgewiesen, so hat der Inhaber den ausstehenden Rechnungsbetrag per Einzahlungsschein zu begleichen;
- Zahlung in monatlichen Teilbeträgen, nach Massgabe der folgenden Zahlungs- und Kreditbedingungen:

Der jeweils monatlich zu bezahlende Mindestbetrag wird von der Herausgeberin bestimmt und auf der Monatsrechnung angegeben. Er beträgt 3% des gesamten ausstehenden monatlichen Rechnungsbetrags, mindestens aber CHF 50.-. Macht der Inhaber einer TCS MasterCard von der Teilzahlungsmöglichkeit Gebrauch, so wird ihm auf allen Rechnungsbeträgen bis zur vollständigen Bezahlung an die Herausgeberin ein Jahreszins von 14,9% in Rechnung gestellt. Der Zins wird ab dem jeweiligen Transaktionsdatum berechnet und in der nächsten Monatsrechnung gesondert ausgewiesen sowie dort, zusammen mit dem unbezahlt gebliebenen Betrag der letzten Monatsrechnung und den seither getätigten neuen Bezügen, in

Rechnung gestellt. Teilzahlungen werden ab Zahlungseingang für den weiteren Zinsenlauf berücksichtigt. Die Herausgeberin kann Teilzahlungen nach eigenem Ermessen auf einzelne ausstehende Beträge anrechnen. Der Inhaber einer TCS MasterCard kann jederzeit den gesamten ausstehenden Betrag zurückerzahlen. Macht er von diesem Recht Gebrauch, werden ab Zahlungseingang keine Zinsen mehr belastet.

5.2 Zahlungsverzug (TCS MasterCard)

Wird der Mindestbetrag nicht bis zum auf der Monatsrechnung angegebenen Termin bezahlt, gerät der Inhaber mit Ablauf dieses Termins ohne Mahnung sofort in Verzug und hat Verzugszinsen (Jahreszins von 14,9%) rückwirkend ab dem jeweiligen Transaktionsdatum zu bezahlen. Nach Eintritt des Verzugs ist die Herausgeberin berechtigt, für jede Rechnung oder Mahnung eine Gebühr zu erheben, bis die ausstehenden Beträge beglichen sind. **Im Falle wiederholten Zahlungsverzugs ist die Herausgeberin bei erfolgloser schriftlicher oder mündlicher Kontaktaufnahme berechtigt, dem Inhaber Zahlungserinnerungen per SMS zu senden.** Dieses Recht der Herausgeberin besteht unabhängig von der Zustimmung zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel.

5.3 Überschreiten der Kreditlimite (TCS MasterCard)

Allfällige Ausstände, welche die Kreditlimite übersteigen, sind sofort und im vollen Betrag zu begleichen. Auf dem Betrag sind ab Datum des Überschreitens der Kreditlimite Verzugszinsen (Jahreszins von 14,9%) geschuldet. Die Herausgeberin behält sich vor, für solche Überschreitungen der Kreditlimite eine Gebühr zu erheben.

5.4 TCS MasterCard Load&Go

Für die TCS MasterCard Load&Go besteht keine Teilzahlungsmöglichkeit bzw. wird kein Kredit gewährt. Allfällige Ausstände, die das Guthaben übersteigen, sind sofort und im vollen Betrag zu begleichen. Auf dem Betrag sind ab Eintritt des Ausstands bis zu dessen Begleichung Verzugszinsen (Jahreszins von 14,9%) geschuldet. Die Herausgeberin behält sich vor, für solche Ausstände eine Gebühr zu erheben.

5.5 Gebühren und weitere Kosten

Die von der Herausgeberin im Zusammenhang mit diesen Bedingungen und der Benutzung der Karten erhobenen Gebühren und weiteren Kosten werden dem Inhaber gemäss separater Gebührenübersicht belastet. Die Gebührenübersicht bildet Teil dieser Bedingungen. Die jeweils geltende Gebührenübersicht kann beim Kundendienst angefordert oder im Internet unter www.cembra.ch/cards abgerufen werden.

5.6 Ersatz weiterer Auslagen

Der Inhaber ist zum Ersatz sämtlicher weiteren Auslagen (z.B. Betriebskosten) verpflichtet, die der Herausgeberin bei der Einbringung fälliger Forderungen aus diesem Vertrag entstehen.

6 ÄNDERUNGEN DER BEDINGUNGEN

Die Herausgeberin behält sich vor, diese Bedingungen sowie die übrigen Konditionen jederzeit zu ändern. Solche Änderungen werden dem Inhaber auf dem Zirkularweg oder auf andere geeignete Weise schriftlich mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Inhaber die Karte nicht innert 30 Tagen der Herausgeberin zurückgibt oder nach der Mitteilung weiterverwendet.

7 DATEN UND DATENSCHUTZ

7.1 Einholung von Informationen und Unterlagen, Kreditprüfungen

Die Herausgeberin ist ermächtigt, im Zusammenhang mit der Ausstellung und der Verwendung der Karte Auskünfte, z.B. bei Banken, externen Bonitätsprüfern, staatlichen Stellen, der Zentralstelle für Kreditinformation (ZEK), der Informationsstelle für Konsumkredit (IKO) oder anderen Stellen, einzuholen sowie der ZEK bei Kartensperrungen infolge Zahlungsrückständen oder wegen missbräuchlicher Kartenverwendung bzw. anderen Stellen (insb. der IKO) bei entsprechenden gesetzlichen Pflichten Meldung zu erstatten. Der Inhaber anerkennt das Recht der ZEK und der IKO, ihren Mitgliedern solche Daten zugänglich zu machen. Der Inhaber erklärt sich damit einverstanden, dass die Herausgeberin die entsprechenden Angaben wie auch seine weiteren aus der Beziehung zur Herausgeberin stammenden Daten auch in ihre eigene Bonitätsdatenbank aufnimmt.

7.2 Telefonnummernanzeige, Aufnahme von Telefongesprächen, IVR und Betrugsprävention

Die Herausgeberin ist berechtigt, den Inhaber unter Anzeige der Telefonnummer zu kontaktieren. Die Herausgeberin ist berechtigt, Telefongespräche mit dem Inhaber aufzuzeichnen. Alle Angaben werden vertraulich behandelt. Telefongespräche können nach Wahl der Herausgeberin automatisiert via Sprachdialogsystem (IVR) oder persönlich geführt werden. **Im Rahmen der Prävention oder im Rahmen von Massnahmen gegen Betrugs- und Missbrauchsfälle ist die Herausgeberin ferner berechtigt, dem Inhaber Warnhinweise und Hinweise betreffend Kreditlimitenüberschreitung und dergleichen via elektronische Kommunikationsmittel (insbesondere SMS und/oder E-Mail) zu übermitteln.** Dieses Recht der Herausgeberin besteht unabhängig von der Zustimmung zur Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel.

7.3 Datenbearbeitung zu Marketingzwecken

Der Inhaber ermächtigt die Herausgeberin, seine aus der Beziehung zur Herausgeberin oder zu TCS, TCS Sektionen und Gesellschaften (z.B. Assista TCS) stammenden Daten zu bearbeiten und auszuwerten sowie zu Marketingzwecken und -auswertungen im In- und Ausland zu verwenden. Der Inhaber ist weiter damit einverstanden, dass seine Daten dazu verwendet werden, ihm Informationen über die Produkte und Dienstleistungen der Herausgeberin oder von Dritten an seine Post-, E-Mail- oder Telefonadresse (z.B. SMS) zuzustellen. Die Herausgeberin kann Dritte mit der Versendung dieser Informationen beauftragen. Der Inhaber kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken jederzeit gegenüber der Herausgeberin schriftlich ablehnen.

7.4 Datenbearbeitung im Rahmen des 3D Secure-Verfahrens

Bei einer 3D Secure-Kartenzahlung werden insbesondere Kreditkartennummer, Umsatzdatum und -zeitpunkt, Transaktionsbetrag, Händlerinformation (Name, ID, URL) sowie die IP-Adresse, von der aus der Kartenumsatz initiiert wurde, gespeichert. Diese Daten werden ausserdem für die Anlegung eines Nutzerprofils zwecks Betrugsprävention durch einen hierauf spezialisierten Dienstleister im In- oder Ausland im Auftrag der Herausgeberin bearbeitet und ausgewertet.

7.5 Datenbekanntgabe an Partnerfirmen und Banken

Falls die Karte Versicherungs- oder andere Leistungen von Partnerfirmen beinhaltet, ermächtigt der Inhaber die Herausgeberin, seine Daten diesen Partnerfirmen bekannt zu geben, soweit diese für die Durchführung und Administration des Loyalitätsprogramms, zur Abwicklung einer Versicherungsbeziehung oder zur Erbringung anderer mit der Karte verknüpfter Leistungen notwendig ist. Umfasst sein können neben den Kunden- und Kartendaten (Stammdaten) und den kumulierten Umsatzzahlen auch gewisse Transaktionsdaten sowie Status- und Kontrolldaten (insbesondere Sperrungen).

Die Partnerfirmen verwenden und nutzen diese Daten zur Erfassung und Bewirtschaftung des Loyalitätsprogramms und zu Marketingzwecken. Die Partnerfirmen werden Inhaber dieser Daten und verwenden diese in eigener Verantwortung und gemäss deren eigenen Datenschutzbestimmungen.

Die Herausgeberin ist zudem berechtigt, der Bank des Inhabers bzw. der Post (für das Postkonto) die zur Abwicklung von Lastschriftverfahren (LSV/Debit Direct) notwendigen Daten (kumulierte Umsatzzahlen) zu übermitteln. Ausdrücklich davon ausgenommen sind Daten betreffend Einkaufs- und Bargeldbezugsdetails. Die Bank/Post ist berechtigt, der Herausgeberin Änderungen von Kundendaten mitzuteilen.

7.6 Outsourcing der Datenbearbeitung

Die Herausgeberin kann ihre Dienstleistungen teilweise an Dritte auslagern, insbesondere in den Bereichen Abwicklung von Geschäftsprozessen, IT-Sicherheit und Systemsteuerung, Marktforschung, Berechnung von geschäftsrelevanten Kredit- und Marktrisiken sowie Administration von Vertragsverhältnissen (z.B. Antrags- und Vertragsabwicklung, Inkasso, Kommunikation mit Inhaber). Der Inhaber ist damit einverstanden, dass die Herausgeberin zu diesem Zweck seine Daten an Dritte im In- und Ausland bekannt geben, übertragen und von diesen bearbeiten lassen kann.

7.7 Datenbearbeitung im Ausland

Die Herausgeberin ist berechtigt, Daten in Staaten bearbeiten zu lassen, deren Gesetzgebung keinen angemessenen Datenschutz gewährleistet. Der Inhaber willigt ausdrücklich dazu ein, dass die Herausgeberin berechtigt ist, die Datenübertragung und -bearbeitung im In- und Ausland nach pflichtgemäßem Ermessen frei zu bestimmen.

7.8 Vertraulichkeit der Datenbearbeitung

Sollten die oben erwähnten Dritten nicht dem Bankgeheimnis unterstehen oder sollte die Datenbearbeitung in Ländern erfolgen, deren Gesetzgebung keinen angemessenen Datenschutz gewährleistet, so erfolgt eine Weitergabe der Daten nur, wenn sich die Empfänger der Daten vorgängig zur Wahrung des Bankgeheimnisses und eines angemessenen Datenschutzes verpflichtet haben. Die Herausgeberin behält sich vor, die Daten unter anderem über das Internet zu übertragen. Das Internet ist ein weltweites, offenes und jedermann zugängliches Netz. Entsprechend kann die Herausgeberin die Vertraulichkeit von Daten bei der Übertragung über das Internet nicht gewährleisten.

7.9 Karte als Mitgliedschaftsausweis des TCS und Ausweis für Vergünstigungen bei Partnerfirmen

Die Karte dient auch als TCS Mitgliedschaftsausweis sowie als Ausweis für Vergünstigungen bei Partnerfirmen. Die Erkennung und Erfassung der Daten durch Dritte, die Identifikation des Inhabers als Mitglied des TCS und die Speicherung der Daten erfolgen unter anderem über die auf der Karte angebrachten Identifikationsmerkmale. Die Herausgeberin bringt diese Identifikationsmerkmale für und gemäss den Instruktionen des TCS und ausschliesslich für Belange des TCS und allfälliger Partnerfirmen an. Der TCS und die Partnerfirmen bestimmen den Umfang der über diese Identifikationsmerkmale zu erschiessenden Daten in eigener Verantwortung und gemäss deren eigenen Datenschutzbestimmungen.

8 ÜBERTRAGUNG DER RECHTE AUS DEM VERTRAGSVERHÄLTNIS UND SECURITISATION

Die Herausgeberin kann das Vertragsverhältnis oder ihre Rechte aus dem Vertragsverhältnis z.B. im Rahmen einer Forderungsabtretung und/oder Securitisation (Verbriefung von Forderungen) ganz oder teilweise Dritten im In- und Ausland zur Übertragung anbieten bzw. auf Dritte im In- und Ausland übertragen. Sie darf solchen Dritten die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis stehenden Daten jederzeit zugänglich machen. Der Inhaber verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf das Bankgeheimnis.

9 ANWENDBARES RECHT

Die Rechtsbeziehung des Inhabers mit der Herausgeberin im Zusammenhang mit der Benutzung der Karte untersteht schweizerischem Recht. Der Gerichtsstand richtet sich nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Soweit solche nicht zur Anwendung kommen, ist Erfüllungsort, Gerichtsstand und für Karteninhaber mit Wohnsitz im Ausland auch der Betreuungsort Zürich 1. Die Herausgeberin ist berechtigt, den Inhaber vor jedem anderen zuständigen Gericht im In- oder Ausland zu belangen.

Reise- und Flugunfallversicherung

für TCS MasterCard® und TCS MasterCard® Gold

Kundeninformation nach VVG

Die nachfolgende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG).

Leistungsübersicht

Versicherungs-Leistungen

Kollektive Reise- & Flugunfallversicherung	Versicherungssummen in CHF pro Person	
	TCS MasterCard®	TCS MasterCard® Gold
Todesfallsumme		
ab dem vollendeten 16. Lebensjahr	300 000	600 000
bis zum vollendeten 16. Lebensjahr	10 000	10 000
Invaliditätsumme		
(anteilmässig je nach Grad der Invalidität)	300 000	600 000
Transport- und Rettungskosten	60 000	60 000

Wer ist Versicherer?

Der Versicherer ist die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend «AGA» genannt, mit Sitz an der Hertistrasse 2, 8304 Wallisellen.

Wer ist Versicherungsnehmerin?

Versicherungsnehmerin ist die Cembra Money Bank AG (nachstehend «Cembra») mit Sitz am Bändliweg 20, 8048 Zürich.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Versichert sind die Folgen von Unfällen, die eine versicherte Person als Passagier (Lenker oder Insasse) mit einem versicherten Transportmittel während einer Reise erleidet. Der Umfang des Versicherungsschutzes ist:

- im Todesfall eine Todesfallsumme von CHF 300 000.– (TCS MasterCard®) bzw. CHF 600 000.– (TCS MasterCard® Gold); für versicherte Personen, die im Zeitpunkt des Unfalles das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Todesfallentschädigung höchstens CHF 10 000.–;
- im Invaliditätsfall eine Invaliditätsumme (anteilmässig je nach Grad der Invalidität) von CHF 300 000.– (TCS MasterCard®) bzw. CHF 600 000.– (TCS MasterCard® Gold);
- Transport- und Rettungskosten in Höhe von CHF 60 000.– (TCS MasterCard® bzw. TCS MasterCard® Gold).

Eine detaillierte Auflistung der versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).

Welche Personen sind versichert?

Aufgrund des mit der Versicherungsnehmerin abgeschlossenen Kollektivversicherungsvertrages gewährt die AGA Karteninhabern einer TCS MasterCard® bzw. TCS MasterCard® Gold Kreditkarte sowie den sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) ergebenden zusätzlichen Personen Versicherungsschutz und ein mit den Versicherungsleistungen im Zusammenhang stehendes direktes Forderungsrecht.

Welche wesentlichen Ausschlüsse bestehen?

- Ereignisse, die bei Ausstellung der TCS MasterCard® oder TCS MasterCard® Gold Kreditkarte bzw. bei Inbesitznahme durch den Karteninhaber bereits eingetreten sind oder deren Eintritt für die versicherte Person bei Ausstellung der TCS MasterCard® oder TCS MasterCard® Gold Kreditkarte bzw. bei Inbesitznahme durch den Karteninhaber erkennbar waren.
- Folgen von kriegerischen Ereignissen.
- Ereignisse im Zusammenhang mit der Teilnahme an gewagten Handlungen bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt.

Diese Auflistung enthält nur die wichtigsten Ausschlüsse. Weitere Ausschlüsse ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wer ist Prämienschuldnerin?

Die Prämie wird von der Versicherungsnehmerin übernommen.

Welche Pflichten haben die versicherten Personen?

- Ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (z.B. unverzügliche Meldung eines Schadenfalls an die AGA).
- Alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann (z.B. Ermächtigung Dritter AGA zur Abklärung des Versicherungsfalles die entsprechenden Unterlagen, Informationen etc. herauszugeben).

Diese Auflistung enthält nur die wichtigsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Allgemeinen Versicherungsbedingungen und aus dem VVG.

Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsschutz beginnt ab Inbesitznahme der TCS MasterCard® bzw. TCS MasterCard® Gold Kreditkarte durch den Karteninhaber und endet mit Auflösung des TCS MasterCard® bzw. TCS MasterCard® Gold Kreditkartenvertrages (Kündigung durch die Cembra oder durch den Karteninhaber) bzw. mit Ablauf der Gültigkeit der TCS MasterCard® bzw. TCS MasterCard® Gold Kreditkarte. Überdies endet der Versicherungsschutz durch Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der Cembra und AGA.

Wie behandelt die AGA Daten?

Die AGA bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Leistungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt.

AGA kann Daten im erforderlichen Umfang an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weiterleiten. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zweck der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen Reise- und Flugunfallversicherung

Ausgabe Oktober 2013

Gemäss Kollektiv Versicherungsvertrag mit der Cembra Money Bank AG (nachstehend «Cembra») haftet die AGA International S.A., Paris, Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz), nachstehend AGA, für Schäden der versicherten Personen gemäss dem durch die nachfolgenden Bestimmungen definierten Leistungsumfang sowie ergänzend durch die Bestimmungen des Schweizerischen Versicherungsvertragsgesetzes.

1 VERSICHERTE PERSONEN

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf folgende Personen:

- Karteninhaber einer TCS MasterCard® bzw. TCS MasterCard® Gold Kreditkarte (nachfolgend Versicherter oder versicherte Person genannt);
- Im gleichen Haushalt lebender Ehegatte bzw. registrierter Lebenspartner des Versicherten. Ist der Versicherte nicht verheiratet, so erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die mit ihm in eheähnlicher Gemeinschaft im gleichen Haushalt lebende Person;
- Im gleichen Haushalt des Versicherten lebende, unterstützungsberechtigte und ledige Kinder, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

2 ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH

Versicherungsschutz gilt weltweit.

3 BEGINN UND DAUER DES VERSICHERUNGSSCHUTZES

Der Versicherungsschutz beginnt ab Ausstellung der TCS MasterCard® bzw. TCS MasterCard® Gold Kreditkarte und endet mit Auflösung des TCS MasterCard® bzw. TCS MasterCard® Gold Kreditkartenvertrages (Kündigung durch die Cembra oder durch den Karteninhaber) bzw. mit Ablauf der Gültigkeit der TCS MasterCard® bzw. TCS MasterCard® Gold Kreditkarte. Überdies endet der Versicherungsschutz durch Kündigung des Kollektiv-Versicherungsvertrages zwischen der Cembra und AGA.

4 VERSICHERTE UNFÄLLE

4.1 Versichert sind die Folgen von Unfällen, die ein Passagier (Lenker oder Insasse) während einer Reise mit einem Transportmittel gemäss Ziffer 5 inkl. Ein- und Aussteigen erleidet, sofern die Reisekosten im Voraus zu mindestens 80% mit einer gültigen TCS MasterCard® bzw. TCS MasterCard® Gold Kreditkarte bezahlt wurden (Nachweis durch Kreditkartenbeleg oder Monatsrechnung des Kreditkartenkontos).

4.2 Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

4.3 Folgende Körperschädigungen sind auch ohne ungewöhnliche äussere Einwirkung den Unfällen gleichgestellt: Knochenbrüche, sofern sie nicht eindeutig auf eine Erkrankung zurückzuführen sind; Verrenkungen von Gelenken; Meniskusrisse; Muskelrisse; Muskelzerrungen; Sehnenrisse; Bandläsionen sowie Trommelfellverletzungen.

4.4 Eine Reise beinhaltet entweder

- einen Hin- und Rückflug oder
- mindestens eine Übernachtung ausserhalb des üblichen Wohnsitzes sowie einen Hin- und Rückweg und dauert insgesamt maximal 90 Tage.

4.5 Versichert sind zudem Unfälle bei Transporten mit Transportmitteln gemäss Ziffer 5, welche mit einem Generalabonnement (muss mit Kreditkarte bezahlt sein) oder Halbtax-Abonnement (Abonnement und Fahrkarte müssen mit Kreditkarte bezahlt sein) gelöst worden sind.

4.6 Darüber hinaus gilt der Versicherungsschutz für Unfälle mit Taxi, Bus, Eisenbahn als Zubringer zum Flughafen (Flug muss mit Karte bezahlt sein) sowie als Zubringer vom Flughafen zur Zieldestination (Hotel, Ferienhaus etc.) und Wohnort.

5 VERSICHERTE TRANSPORTMITTEL

- Bus
 - Eisenbahn
 - Flugzeug
 - Hubschrauber
 - Schiffe (Kreuzfahrten, Segelboot, Motorboot, Ruderboot)
 - Taxi
 - Mietfahrzeuge: von der versicherten Person gegen Entgelt zur geschäftlichen oder privaten Beförderung von Waren oder Personen benutzte und von ihr bei einem gewerbmässigen Anbieter gemietete nachfolgend aufgeführte Fahrzeuge (abschliessende Aufzählung): Mietwagen (Kleinbus, Personenwagen, Motorhomes, Camper), Mietmotorrad, Mietmotorfahrrad, Mietfahrrad, Mietschiffe (Segelboot, Motorboot, Ruderboot).
- Mit Ausnahme von Mietfahrzeugen, sind von der versicherten Person selbst pilotierte bzw. selbst gelenkte Transportmittel nicht versichert.

6 VERSICHERTE LEISTUNGEN

6.1 Todesfall

6.1.1 Stirbt eine versicherte Person infolge eines versicherten Unfalles, bezahlt die AGA die vereinbarte Versicherungssumme von CHF 300'000.– bei TCS MasterCard® Karten bzw. CHF 600'000.– bei TCS MasterCard® Gold Karten. Für versicherte Personen, die im Zeitpunkt des Unfalles das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt die Todesfallentschädigung höchstens CHF 10'000.–. Anspruchsberechtigt sind nacheinander folgende Personen:

1. Überlebender Ehegatte; ist der Karteninhaber/versicherte Person nicht verheiratet, der mit ihm im gleichen Haushalt lebende Konkubinatspartner.
2. Kinder und Adoptivkinder zu gleichen Teilen.
3. die Eltern.
4. die Geschwister.

6.1.2 Eine abweichende Begünstigung bedarf einer schriftlichen Anzeige der versicherten Person an den Versicherer.

6.1.3 Sind keine der aufgezählten Hinterlassenen vorhanden, werden nur die Bestattungskosten bis zu 10% der Versicherungssumme vergütet.

6.1.4 Die Todesfallleistungen werden angemessen gekürzt, wenn der Tod nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalles ist.

6.2 Invaliditätsfall

6.2.1 Erleidet eine versicherte Person infolge eines versicherten Unfalles eine der unter Ziffer 6.2.3 aufgeführten Körperschädigungen, wird die AGA leistungspflichtig. Die Invaliditätssumme bemisst sich nach der vereinbarten Versicherungssumme von CHF 300'000.– bei TCS MasterCard® Karten bzw. CHF 600'000.– bei TCS MasterCard® Gold Karten und dem Invaliditätsgrad.

6.2.2 War die versicherte Person bereits vor dem Unfall invalid, so berechnet sich die von AGA zu bezahlende Invaliditätssumme auf Grund der Differenz des Invaliditätsgrades vor und nach dem Unfall.

6.2.3 Invaliditätsgrad in Prozenten:

Verlust beider Arme oder Hände; beider Beine oder Füsse; eines Armes oder einer Hand und zugleich eines Beines oder Fusses; gänzliche Lähmung; unheilbare, jedes vernunftgemässe Handeln ausschliessende Geistesstörung; völlige Erblindung	100%
Verlust eines Armes im Ellbogengelenk oder oberhalb desselben	70%
Verlust eines Armes unterhalb des Ellbogengelenkes oder einer Hand (einschliesslich der Finger)	60%
Verlust eines Beines im Kniegelenk oder oberhalb desselben	60%
Verlust des Gehörs auf beiden Ohren	60%
Verlust eines Beines unterhalb des Kniegelenkes	50%
Verlust eines Fusses	40%
Verlust der Sehkraft eines Auges	30%
Verlust eines Daumens	22%
Verlust des Gehörs auf einem Ohr	15%
Verlust eines Zeigefingers	14%
Verlust eines anderen Fingers	8%

6.2.4 Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt. Bei teilweisem Verlust oder teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Prozentsatz.

6.2.5 Bei vorstehend nicht aufgeführten Beeinträchtigungen der Gesundheit erfolgt die Bestimmung des Invaliditätsgrades aufgrund ärztlicher Feststellungen in Anlehnung an die obigen Prozentsätze. Sind vom Unfall mehrere Körperteile oder Organe betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Der Invaliditätsgrad kann jedoch nie mehr als 100% betragen.

6.2.6

Die Invaliditätsleistungen werden angemessen gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung nur teilweise die Folge eines versicherten Unfalles ist. Die Invaliditätssumme wird ausbezahlt, sobald das Ausmass der bleibenden Invalidität feststellbar ist.

6.2.7

Die Feststellung des Invaliditätsgrades hat in der Schweiz zu erfolgen.

6.3 Transport- und Rettungskosten

Die notwendigen Auslagen bis höchstens CHF 60'000.– werden innert 5 Jahren ab dem Unfalltag subsidiär zu einer bestehenden Unfallversicherung erbracht für:

- Suchaktionen, die im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung der versicherten Person unternommen werden;
- alle durch den Unfall bedingten Reisen und Transporte der versicherten Person an den Behandlungsort, mit Luftfahrzeugen jedoch nur, wenn dies aus medizinischen oder technischen Gründen unumgänglich ist;
- nicht krankheitsbedingte Rettungsaktionen zugunsten des Versicherten;
- Bergung und Überführung der Leiche an den Bestattungsort.

6.4 Höchstleistung pro versicherte Person

Pro versicherte Person und für ein und dasselbe Unfallereignis werden höchstens einmal die vereinbarten Summen geleistet, auch wenn die versicherte Person mehr als eine TCS MasterCard® bzw. TCS MasterCard® Gold Kreditkarte besitzt.

6.5 Maximalleistung pro Luftfahrzeug

Wenn mehrere versicherte Personen mit ein und demselben Luftfahrzeug verunfallen, sind die von der AGA aus diesem Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 15 000 000.– beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird die Summe von CHF 15 000 000.– proportional aufgeteilt.

6.6 Maximalleistung für alle übrigen Transportmittel (exkl. Luftfahrzeuge, Ziffer 6.5)

Wenn mehrere versicherte Personen mit ein und demselben Transportmittel verunfallen, sind die von der AGA aus diesem Vertrag zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 20 000 000.– beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird die Summe von CHF 20 000 000.– proportional aufgeteilt.

7 AUSSCHLÜSSE UND NICHT VERSICHERTE EREIGNISSE

7.1

Von der Versicherung ausgeschlossen sind:

- Unfälle die bereits vor Ausstellung der TCS MasterCard® bzw. TCS MasterCard® Gold Kreditkarte bzw. vor Antritt der Reise eingetreten sind;
- Unfälle bei vorsätzlicher Ausübung eines Verbrechens bzw. Vergehens oder der Versuch dazu;
- Unfälle mit vom Versicherten geleasteten Motorfahrzeugen und Flugzeugen;
- Unfälle während der Teilnahme an Wettfahrten und Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten;
- Unfälle infolge Teilnahme an gewagten Handlungen, bei denen man sich wissentlich einer Gefahr aussetzt;
- Unfälle bei der Benützung von Luftfahrzeugen und beim Fallschirmabsprung, wenn der Versicherte vorsätzlich gegen behördliche Vorschriften verstösst oder die erforderlichen amtlichen Ausweise und Bewilligungen nicht besitzt;
- Flugunfälle mit Flugzeugen und Hubschraubern, die ein versicherter Karteninhaber geschäftlich oder privat gemietet hat;
- Unfälle auf dem Arbeitsweg.
- Unfälle, die auf vorsätzliches oder grobfahrlässiges Handeln oder Unterlassen der versicherten Person zurück zu führen sind

7.2

Nicht versichert sind:

- Folgen der von der Versicherung ausgeschlossenen Unfälle;
- Folgen von kriegerischen Ereignissen in der Schweiz bzw. im Wohnstaat;
- Folgen von kriegerischen Ereignissen im Ausland, vorbehaltlich eines erstmaligen Kriegsabbruchs im jeweiligen Aufenthaltsland und unter der zusätzlichen Voraussetzung, dass der Versicherte vom Kriegsabbruch vor Ort überrascht wird, bleibt der Versicherungsschutz während 14 Tagen ab Kriegsabbruch an gerechnet, in Kraft;
- Folgen der Beteiligung an Raufereien und Schlägereien, es sei denn, der Versicherte sei als Unbeteiligter oder bei Hilfeleistung für einen Wehrlosen, verletzt worden;
- Folgen der Teilnahme an Unruhen;
- Folgen von Missbrauch von Alkohol, Drogen oder Arzneimitteln;
- Folgen von Vorfällen mit atomaren, biologischen oder chemischen Substanzen;
- Selbsttötung oder Folgen der versuchten Selbsttötung bzw. Selbstverstümmelung oder Folgen von Selbstverstümmelung.

8 PFLICHTEN IM SCHADENFALL

8.1

Die versicherte Person oder anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, alles zu unternehmen, was zur Minderung des Schadens und zu dessen Klärung beitragen kann.

8.2

Die versicherte Person oder anspruchsberechtigte Person ist verpflichtet, ihren vertraglichen oder gesetzlichen Melde-, Auskunfts- oder Verhaltenspflichten vollumfänglich nachzukommen (u.a. unverzügliche Anzeige des versicherten Ereignisses bei der in Ziffer 13 genannten Kontaktadresse). Leistungsansprüche sind zu begründen und zu belegen.

8.3

Gibt ein Unfall voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen, ist so bald als möglich ein zugelassener Arzt beizuziehen und für fachgemässe Pflege zu sorgen. Die versicherte Person hat den Anordnungen des behandelnden Arztes und des Pflegepersonals Folge zu leisten. Sie ist verpflichtet, sich einer Untersuchung durch die von der AGA beauftragten Ärzte zu unterziehen;

8.4

Von einem Todesfall ist die AGA so zeitig zu benachrichtigen, dass eine Sektion auf ihre Kosten veranlasst werden kann, wenn noch anderer Ursachen als Unfall für den Tod in Frage kommen. Die Sektion darf nicht vorgenommen werden, wenn eine Einsprache des Ehegatten oder bei dessen Fehlen der Eltern oder volljährigen Kinder des Versicherten oder eine entsprechende Willenserklärung desselben vorliegt.

8.5

Die AGA ist berechtigt, zusätzliche Belege und Auskünfte, insbesondere ärztliche Zeugnisse, zu verlangen. Die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person räumt AGA das Recht ein, direkt und auf eigene Kosten solche Belege und Auskünfte einzufordern. Sie entbindet die Ärzte und Spitäler, die die versicherte Person behandelt haben, zu diesem Zwecke ausdrücklich von der Schweigepflicht gegenüber der AGA.

8.6

Kann die versicherte Person Leistungen, welche die AGA erbracht hat, auch gegenüber Dritten geltend machen, muss sie diese Ansprüche wahren und an die AGA abtreten.

9 VERLETZUNG DER PFLICHTEN

Verletzt die versicherte bzw. anspruchsberechtigte Person ihre Pflichten, kann die AGA ihre Leistungen ablehnen oder kürzen.

10 KOMPLEMENTÄRKLAUSEL

10.1

Hat eine versicherte Person Anspruch aus einem anderen Versicherungsvertrag (freiwillige oder obligatorische Versicherung), beschränkt sich die Deckung auf den Teil der AGA Leistungen, der denjenigen des anderen Versicherungsvertrages übersteigt. Die Kosten werden insgesamt nur einmal vergütet.

10.2

Hat die AGA trotzdem Leistungen für den gleichen Schaden erbracht, gelten diese als Vorschuss, und die versicherte Person tritt ihre Ansprüche gegen den Dritten (Haftpflichtiger, freiwillige oder obligatorische Versicherung) in diesem Umfang an die AGA ab.

11 VERJÄHRUNG

Die Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren zwei Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

12.1

Klagen gegen die AGA können beim Gericht, am Sitz der Gesellschaft oder am schweizerischen Wohnort der versicherten oder anspruchsberechtigten Person eingereicht werden. Hat die versicherte oder anspruchsberechtigte Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Ausland, so ist ausschliesslich Zürich Gerichtsstand.

12.2

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG).

13 KONTAKTADRESSE

Schadenmeldungen:
Cembra Money Bank AG
Bändliweg 20
8048 Zürich
Tel.: 044 439 40 20

Informationen zur Versicherung:
AGA International S.A., Paris
Zweigniederlassung Wallisellen (Schweiz)
Hertistrasse 2
Postfach
CH-8304 Wallisellen
Tel. 044 283 32 22
Fax: 044 283 31 19

Bestimmungen zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln

Die vorliegenden Bestimmungen gelten für die gegenseitige Kommunikation und den Datenaustausch per E-Mail/SMS oder mit anderen elektronischen Kommunikationsmitteln (nachfolgend gemeinsam «elektronische Kommunikationsmittel» bzw. die entsprechende Adresse «elektronische Adresse» genannt) zwischen Antragstellern/Inhabern (nachfolgend gemeinsam «Inhaber» genannt) und Cembra Money Bank AG (nachfolgend «Herausgeberin» oder «Bank») im Zusammenhang mit sämtlichen bestehenden und zukünftigen Kartenkonti bei der Herausgeberin.

1 Anerkennung der Bestimmungen/Widerruf/Beendigung

Mit Angabe der elektronischen Adresse sowie der Wahl des Inhabers, elektronische Kommunikationsmittel im Zusammenhang mit Kartenkonti bei der Herausgeberin nutzen zu wollen (nachfolgend «Wahl» genannt), erklärt sich der Inhaber mit den vorliegenden Nutzungsbestimmungen einverstanden. **Die Wahl und damit der Geltungsumfang der vorliegenden Bestimmungen können sich entweder auf E-Mail oder SMS oder sämtliche verfügbaren elektronischen Kommunikationsmittel beziehen.** Der Inhaber hat jederzeit das Recht, die Vereinbarung gegenüber der Herausgeberin schriftlich zu widerrufen. Die Herausgeberin hat jederzeit das Recht, die Kommunikation und den Datenaustausch via elektronische Kommunikationsmittel ohne Angabe von Gründen einzustellen. Die Einstellung wird auf geeignete Weise bekannt gegeben.

2 Nutzungsumfang

E-Mails und SMS, deren elektronische Absenderadresse mit der vom Inhaber gegenüber der Herausgeberin schriftlich oder, sofern anwendbar, über das eService-Portal mitgeteilten elektronischen Adresse übereinstimmen, gelten für die Herausgeberin als vom Inhaber verfasst. Hiervon ausgenommen sind Fälle von Identitätsmissbrauch (z.B. infolge von Hacker-Angriffen), sofern der Inhaber die Sorgfaltspflichten gemäss Ziffer 4 eingehalten hat. Änderungen der elektronischen Adresse können der Herausgeberin ausschliesslich entweder schriftlich, telefonisch, persönlich in einer Bankfiliale oder, sofern anwendbar, über das eService-Portal mitgeteilt werden.

Die Herausgeberin behält sich im Einzelfall vor, welche Angaben/Daten via elektronische Kommunikationsmittel an den Inhaber kommuniziert werden. Elektronische Mitteilungen der Herausgeberin treten an die Stelle von anderen Formen für Mitteilungen gegenüber dem Inhaber, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Der Inhaber muss andere Formen für Mitteilungen, welche aufgrund von besonderen vertraglichen Bestimmungen zu beachten sind, weiterhin einhalten. Elektronische Kommunikation ersetzt solche Formen für Mitteilungen nicht. Insbesondere ist die Herausgeberin bei **Kartenverlust, -diebstahl oder -missbrauch jedenfalls auch unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.**

3 Risiken bei der Kommunikation mit elektronischen Kommunikationsmitteln

Die Herausgeberin weist den Inhaber insbesondere auf folgende Risiken bei der Benutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln hin:

- Die Übertragung via Internet erfolgt nur dann verschlüsselt, wenn eine gesicherte https-Verbindung aufgebaut wird. Dies ist bei eService der Fall. In vielen Fällen (inkl. Übermittlung via E-Mail) erfolgt jedoch eine unverschlüsselte und offene Kommunikation via Internet. Die Übertragung von SMS erfolgt nur teilweise verschlüsselt, und die Verschlüsselung ist schwach;
- das Internet ist ein weltweites, offenes und jedermann zugängliches Netz. Der Übermittlungsweg von E-Mails kann nicht kontrolliert werden und erfolgt unter Umständen auch über das Ausland. Entsprechend ist die Vertraulichkeit von Daten bei der Übertragung per E-Mail nicht gewährleistet;
- E-Mails und deren Anhänge wie auch SMS können von Dritten unbemerkt gefälscht oder verfälscht, Absender und Empfänger abgeändert und damit die Authentizität vorgetäuscht werden;
- E-Mails und SMS können bei der Übertragung aufgrund von technischen Fehlern/Störungen gelöscht, fehlgeleitet oder verstümmelt werden;
- durch das Abrufen von Internetseiten, inkl. des Klickens auf in E-Mails/SMS eingebettete Links sowie des Öffnens von Datenanhängen, können sich unter Umständen schädliche Computerprogramme wie z.B. Viren, Würmer, Trojaner auf dem Computer, dem Smartphone oder ähnlichen Geräten des Kunden einnisten.

4 Sorgfaltspflichten

Bei der elektronischen Kommunikation gelten insbesondere die folgenden Sorgfaltspflichten:

- Betriebssysteme sowie Browser sind auf dem neusten Stand zu halten (insbesondere Sicherheitseinstellungen und Updates). Es sind dem Stand der Technik entsprechende Sicherheitsvorkehrungen zu verwenden (z.B. Firewall und Antivirenprogramm);
- bei Zweifeln, ob eine E-Mail oder SMS tatsächlich von der Bank versendet wurde, sollte die E-Mail bzw. SMS erst nach Rücksprache mit der Bank geöffnet werden oder den darin enthaltenen Informationen Folge geleistet werden.

5 Haftungsausschluss

Die Herausgeberin haftet aus oder im Zusammenhang mit der elektronischen Kommunikation und dem Datenaustausch via elektronische Kommunikationsmittel nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Die Herausgeberin schliesst jegliche Haftung für Schäden, die aus oder im Zusammenhang mit der Kommunikation und dem Datenaustausch via elektronische Kommunikationsmittel entstehen, soweit gesetzlich zulässig, aus.

Der Inhaber akzeptiert im Zusammenhang mit der offenen Kommunikation via E-Mail auch ausdrücklich das Risiko, dass seine Daten bei der Übermittlung durch Dritte abgefangen oder veröffentlicht werden können und dass insoweit der Geheimnisschutz nicht gewährleistet ist. Die Bank kann ihrerseits nicht dafür einstehen, dass E-Mails, die den Absender der Bank aufweisen, von der Bank versendet wurden; oder die von der Bank versendet oder an die Bank gerichteten E-Mails unverfälscht, rechtzeitig und beim richtigen Empfänger eintreffen.

6 Weitere Bestimmungen

Die Bank behält sich vor, die Bestimmungen zur Nutzung von elektronischen Kommunikationsmitteln jederzeit zu ändern. Änderungen werden dem Kunden auf geeignetem Weg mitgeteilt (z.B. Brief, E-Mail oder, sofern anwendbar, Publikation im eService-Portal) und gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innert einer Frist von 30 Tagen widerspricht oder weiterhin via elektronische Kommunikationsmittel mit der Herausgeberin kommuniziert.

Alle Mitteilungen der Bank gelten als gültig zugestellt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse, inklusive der mitgeteilten elektronischen Adresse, abgesandt worden sind. Der Kunde verpflichtet sich, der Bank von einem Wechsel der elektronischen Adressen sofort Kenntnis zu geben.

Sollten Teile der vorliegenden Nutzungsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein, wird die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen davon nicht berührt. Die rechtlich unwirksamen Bestimmungen sind durch solche zu ersetzen, welche dem angestrebten Zweck möglichst nahe kommen.

Im Übrigen gelten die jeweils anwendbaren produktbezogenen Bestimmungen, welche im Falle von Widersprüchen diesen Bedingungen vorgehen.

TCS MasterCard

Gebührenübersicht

	TCS MasterCard Gold	TCS MasterCard	TCS MasterCard Load&Go
Jahresgebühr Hauptkarte	CHF 100.–	CHF 50.–	CHF 25.–
Jahresgebühr Zusatzkarte	CHF 50.–	CHF 20.–	CHF 10.–
Jahreszins bei Teilzahlung	14,9%	14,9%	–
Aufladegebühr Load&Go			CHF 3.– pro Überweisung
Geldautomatenbezug Inland	3,75%, mind. CHF 5.–	3,75%, mind. CHF 5.–	3,75%, mind. CHF 5.–
Geldautomatenbezug Ausland	3,75%, mind. CHF 10.–	3,75%, mind. CHF 10.–	3,75%, mind. CHF 10.–
Bargeldbezug Bankschalter	3,75%, mind. CHF 10.–	3,75%, mind. CHF 10.–	3,75%, mind. CHF 10.–
Bearbeitungsgebühr Fremdwährung	1,5% des Transaktionsbetrages	1,5% des Transaktionsbetrages	1,5% des Transaktionsbetrages
Zahlungen in CHF im Ausland	1,5% des Transaktionsbetrages	1,5% des Transaktionsbetrages	1,5% des Transaktionsbetrages
Ersatzkarte (bei Verlust/Diebstahl, Defekt)	CHF 20.–	CHF 20.–	CHF 20.–
PIN-Nachbestellung	CHF 20.–	CHF 20.–	CHF 20.–
Gebühr Monatsrechnung in Papierform	kostenlos	kostenlos	CHF 1.50 ¹
Zusätzliche Kopie der Monatsrechnung	CHF 20.–	CHF 20.–	CHF 20.–
Adressnachforschung	CHF 25.–	CHF 25.–	CHF 25.–
Mahngebühr	CHF 30.–	CHF 30.–	CHF 30.–
Einzahlungen am Postschalter	CHF 2.– pro Einzahlung	CHF 2.– pro Einzahlung	CHF 2.– pro Einzahlung

¹ Diese Gebühr entfällt, wenn Sie sich für eService anmelden und die Option «Kreditkartenrechnung elektronisch per eService erhalten» aktivieren (www.cembra.ch/eservice).

Gültig ab: Januar 2016, Änderungen vorbehalten. Die aktuelle Version finden Sie unter www.mastercard.tcs.ch/leistungen.

TCS MasterCard

Leistungsübersicht

Gebühren in CHF	TCS MasterCard Gold	TCS MasterCard	TCS MasterCard Load&Go
Kreditlimite	CHF 5'000-CHF 20'000	CHF 1'000-CHF 10'000	–
Tankstellenrabatt bei BP und Tamoil	Gültig bei Tankstellen mit BP- oder Tamoil-Logo in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein auf Einkäufe in Schweizer Franken. Bei allen Karten 1%.		
Umsatzbonus	1,0% ¹	0,5% ¹	–
Reise- und Flugunfallversicherung ²	Todesfallsumme max. CHF 600'000.–, Invaliditätssumme bis CHF 600'000.–, Transport- und Rettungskosten CHF 60'000.–	Todesfallsumme max. CHF 300'000.–, Invaliditätssumme bis CHF 300'000.–, Transport- und Rettungskosten CHF 60'000.–	–
MasterCard Akzeptanzstellen	Mehr als 32 Mio. Akzeptanzstellen weltweit. Keine Einsatzmöglichkeiten in folgenden Ländern: Iran, Sudan.		
Lastschriftverfahren (LSV)/Debit Direct	ja	ja	nein
eService	ja, kostenlos	ja, kostenlos	ja, kostenlos
MasterCard® PayPass™	ja	ja	ja
MasterCard® SecureCode™	ja, kostenlos	ja, kostenlos	ja, kostenlos

¹ Ausgenommen vom Umsatzbonus sind Umsätze für Bargeldbezüge und -transaktionen, bargeldähnliche Transaktionen (inklusive Transaktionen für Effektenhandel und Devisen), Gebühren und Zinsen, Glücksspiel und glücksspielähnliche Dienstleistungen (Wetten, Poker etc.). Eine aktuelle Übersicht der Ausnahmen finden Sie auf www.mastercard.tcs.ch/leistungen.

² Versicherer ist die AGA International S.A. Einzelheiten finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Stand: Oktober 2013, Änderungen vorbehalten – eine aktuelle Liste finden Sie unter www.mastercard.tcs.ch/leistungen.